

**Satzung zur Regelung der Strukturen,
des Verfahrens und der Qualitätsstandards im Rahmen
von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der
Evaluation von Professuren an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
Nürnberg (FAU)
vom 29. Mai 2017**

geändert durch Satzungen vom
13. März 2018
4. November 2019
22. Dezember 2021

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Satzung:

Präambel

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) fördert gezielt exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eröffnet ihnen eine langfristige und verlässliche Karriereperspektive.

Die FAU schreibt zu diesem Zweck W1- und W2-Professuren mit verbindlichem Tenure-Track aus, die zunächst für bis zu sechs Jahre befristet besetzt werden und die Karriereperspektive auf eine unbefristete Professur (W2 bzw. W3) bieten. Die Satzung dient der strukturellen Etablierung der Tenure-Track-Professur an der FAU.

Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren werden als qualitätsgesicherte Evaluationsverfahren in dieser Satzung festgeschrieben.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Strukturen, das Verfahren und die Qualitätsstandards der Evaluation von Tenure-Track-Professuren sowie die Zwischenevaluation von W1-Professorinnen/W1-Professoren. ²Tenure-Track-Professuren werden mit verbindlichem Tenure Track ausgeschrieben und stehen nicht unter einem Stellenvorbehalt.

§ 2 Berufungsverfahren

¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen des Ersten Teils Buchstabe B Abschnitte II, III und IV des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie die Verordnung über das Berufungsverfahren (BayBerufVO) und ergänzend die weiteren Bestimmungen für das Berufungsverfahren an der FAU, insbesondere der Berufungsleitfaden, in der jeweils gültigen Fassung. ²Über die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 4 S. 8, S. 9 Bay-HSchPG hinaus sollen Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der FAU wissenschaftlich tätig gewesen sein.

Teil 2

Verfahren zur Qualitätssicherung bei der Evaluation von W1-Tenure-Track-Professorinnen/W1-Tenure-Track-Professoren und der Zwischenevaluation von W1-Professorinnen/W1-Professoren

§ 3 Ablauf des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Qualitätssicherung von W1-Tenure-Track-Professuren besteht aus folgenden Schritten:

1. Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (§ 4),
2. Abschluss einer Zielvereinbarung (§ 5),
3. Zwischenevaluation (§ 6),
4. Selbstbericht der W1-Professorin/des W1-Professors (§ 7),
5. Bericht der Evaluierungskommission (§ 8),
6. Orientierungsgespräch der/des Vorsitzenden der Evaluierungskommission mit der W1-Professorin/dem W1-Professor (§ 10),
7. Tenure-Evaluation (§ 11).

(2) Auf W1-Professorinnen/Professoren (ohne Tenure-Track) finden nur die Verfahren der Qualitätssicherung nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 Anwendung.

§ 4 Mentorinnen und Mentoren

(1) ¹Nach Rufannahme benennt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der berufenen Person eine/n geeignete/n, mindestens fachnahe/n, nicht aber derselben Fachrichtung angehörige/n Professorin/Professor, die/der die W1-Professorin/den W1-Professor für die Dauer der W1-Professur als Mentorin/Mentor begleiten soll; es kann auch eine externe Professorin/ein externer Professor als Mentorin/Mentor bestellt werden. ²Die Mentorin/der Mentor und eine Ersatzvertreterin/ein Ersatzvertreter werden auf Empfehlung des Senats von der Universitätsleitung bestellt. ³Die Bestellung einer Mentorin/eines Mentoren ist verpflichtend, die Wahrnehmung des Mentoringangebots ist für die W1-Professorin/den W1-Professor freiwillig. ⁴Das Mentoring soll gegebenenfalls in regelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgen.

(2) Die Mentorin/der Mentor soll unterstützend auf die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Anforderungen hinwirken und die W1-Professorin/den W1-Professor bei der Vorbereitung auf die Rolle als akademische Führungskraft begleiten und beraten.

(3) ¹Die Mentorin/der Mentor ist nicht Mitglied der Evaluierungskommission und nicht am Verfahren zur Zwischen- oder Tenure-Evaluation beteiligt. ²Sie/er nimmt zu keinem Zeitpunkt eine Leistungsbewertung vor. ³Für das Verhältnis der Mentorin/des Mentors zu der W1-Professorin/dem W1-Professor gilt § 6 Abs. 4 S. 2 entsprechend.

§ 5 Zielvereinbarung

(1) ¹Die Dekanin/der Dekan trifft mit der W1-Professorin/dem W1-Professor vor der Ernennung eine Zielvereinbarung. ²Die Zielvereinbarung legt die Erwartungen und Maßstäbe der späteren Evaluation fest. ³Die Zielvereinbarung wird von der Mentorin/dem Mentor gegengezeichnet.

(2) ¹Die Zielvereinbarung enthält eine Festlegung auf überprüfbare Evaluationskriterien nach FAU PERO (strategische Handlungsfelder People, Education, Research, Outreach).

²Sie enthält einen Zeitplan und ist in eine erste Orientierungsphase bis zur Zwischenevaluation und in eine weitere Phase bis zu einer Tenureevaluation aufgeteilt.

(3) Die Evaluierungskommission enthält nach ihrer Einsetzung einen Abdruck der Zielvereinbarung von der Dekanin/dem Dekan.

§ 6 Zwischenevaluation, Evaluierungskommission

(1) ¹Ein Jahr vor Ablauf der Befristung der Professur setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors und im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eine Evaluierungskommission ein, die die Leistungen der W1-Professorin/des W1-Professors in der ersten Phase der W1-Professur auf Grundlage der Zielvereinbarung bewertet (Art. 15 Abs.1 S.2 BayHSchPG).²Der Fakultätsrat kann auch auf begründeten Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors beschließen, das Verfahren nach Satz 1 zu eröffnen, wenn dies im konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist, nicht jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Eingangsberufung.

(2) ¹Die Evaluierungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der FAU; ihr soll mindestens eine Frau angehören. ²Die Dekanin/der Dekan bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Universitätsleitung die Aufgaben der Evaluierungskommission einem ständigen Gremium übertragen, das alle W1-Professuren in der Fakultät evaluiert. ²Einem ständigen Gremium muss mindestens eine Professorin angehören.

(4) ¹Die Evaluierungskommission bestellt mindestens zwei Professorinnen/Professoren anderer Universitäten als externe, fachlich ausgewiesene Gutachter; diese sollen international ausgewiesen sein und, soweit fachlich geboten, ausländischen Universitäten angehören.; Vorschläge der W1-Professorin/des W1-Professors können berücksichtigt werden (Art. 15 Abs. 1 S. 2 Bay-HSchPG). ²Dabei stellt die Kommission sicher, dass grundsätzlich keine Personen mit der Begutachtung beauftragt werden, die

1. innerhalb der letzten sechs Jahre an Qualifikationsverfahren der W1-Professorin/des W1-Professors beteiligt waren,
2. innerhalb der letzten sechs Jahre wissenschaftlich eng mit der W1-Professorin/dem W1-Professor kooperiert haben,
3. innerhalb der letzten sechs Jahre in einem sonstigen dienstlichen Verhältnis zu der W1-Professorin/dem W1-Professor standen,
4. gemäß Art. 20, 21 BayVwVfG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

(5) ¹Die externen Gutachten sollen auf der Grundlage des Selbstberichts der W1-Professorin/des W1-Professors und unter Bezugnahme auf die Zielvereinbarung eine Einschätzung zum wissenschaftlichen Status und zur Verlängerung der W1-Professur abgeben. ²Dabei werden unter anderem die Forschungsleistung und die Sichtbarkeit der W1-Professorin/des W1-Professors in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft auf der Basis des bisherigen wissenschaftlichen Gesamtwerks der W1-Professorin/des W1-Professors bewertet. ³Die Gutachten können weitere Fragen der Evaluierungskommission aufgreifen.

§ 7 Selbstbericht

¹Die Evaluierungskommission fordert die W1-Professorin/den W1-Professor unter Bestimmung einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat zur Vorlage eines schriftlichen Selbstberichts auf. ²Der Selbstbericht enthält eine persönliche Stellungnahme einschließlich einer umfassenden Darstellung der bisher erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, orientiert an den in der Zielvereinbarung festgelegten Zielen. ³Der Selbstbericht enthält daneben

1. den Lebenslauf,
2. eine Publikationsliste,
3. eine Übersicht über eingeworbene Drittmittel,
4. eine Dokumentation wissenschaftlicher Kooperationen und sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
5. eine Darstellung der angestrebten Ziele im Bereich von Forschung und Lehre für die kommenden drei Jahre,
6. eine Dokumentation des Lehrportfolios inklusive der Ergebnisse von Lehrevaluierungen,
7. einen Bericht über die Betätigung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung,
8. Nachweise über wahrgenommene Fort- und Weiterbildungen.

⁴In dem Selbstbericht sollen insbesondere Forschungsschwerpunkte der W1-Professorin/des W1-Professors unter Bezugnahme auf die wissenschaftliche Arbeit der Fachkolleginnen/-kollegen an der Universität und im internationalen Kontext dargestellt werden. ⁵Der Stand der Arbeit an zentralen Forschungsvorhaben soll dokumentiert sowie ein Konzept für die weitere Ausgestaltung der W1-Professur als Weiterentwicklung der Zielvereinbarung vorgelegt werden.

§ 8 Bericht der Evaluierungskommission

(1) ¹Die Evaluierungskommission verfasst auf der Grundlage des Selbstberichts, der externen Gutachten, der internen Evaluation der Lehrleistung durch die Studiendekanin/den Studiendekan und die gewählte Studierendenvertretung sowie der Evaluation der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung durch den Fakultätsrat einen schriftlichen Bericht über die erste Phase der W1-Professur. ²Die Bewertung erfolgt aufgrund der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele i. S. d. § 5 Abs. 2. ³Bei der Bewertung werden Verlängerungen nach dem BayHSchPG, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeit sowie von Betreuungszeiten für Kinder, angemessen berücksichtigt. ⁴Die Kommission spricht in dem Bericht eine Empfehlung darüber aus, ob die Verlängerung der W1-Professur erfolgen soll.

(2) ¹Die Evaluierungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen in geheimer Abstimmung. ²Die Stimmabgabe erfordert die persönliche Teilnahme der Abstimmenden; §30 Abs.9 und 10 der GrOFAU in der jeweils geltenden Fassung gilt hier entsprechend. ³Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) ¹Der Bericht wird der W1-Professorin/dem W1-Professor zugeleitet. ²Ihr/Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Berichtes gegeben.

(4) ¹Auf der Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission und gegebenenfalls der Stellungnahme der W1-Professorin/des W1-Professors nimmt der Fakultätsrat zu dem Evaluierungsergebnis Stellung. ²Anschließend unterbreitet der Fakultätsrat der Universitätsleitung einen Vorschlag über die Verlängerung der W1-Professur. ³Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen.

§ 9 Entscheidung der Universitätsleitung

(1) ¹Auf der Basis des Berichts der Evaluierungskommission und des Vorschlags des Fakultätsrats entscheidet die Universitätsleitung über die Verlängerung der W1-Professur (Art. 15 Abs. 1 S. 5 BayHSchPG). ²Bei W1-Tenure-Track-Professuren gibt der Senat vor der Entscheidung der Universitätsleitung zum Vorschlag des Fakultätsrats eine Stellungnahme ab.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt das Ergebnis der Entscheidung und die Begründung der W1-Professorin/dem W1-Professor schriftlich mit.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens stellt die Fakultät der W1-Professorin/dem W1-Professor ein Zertifikat aus, das auf Grundlage einer Entscheidung des Fakultätsrats auch die Habilitationsäquivalenz mit Lehrbefähigung gemäß Art. 65 Abs.10 S.2 BayHSchG bescheinigen kann.

§ 10 Orientierungsgespräch

(1) ¹Die W1-Professorin/der W1-Professor erhält im Anschluss an die Zwischenevaluation in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission eine qualifizierte Rückmeldung zum bisherigen Verlauf der W1-Professur. ²Ihr/Ihm können Handlungsempfehlungen gegeben werden. ³Das wesentliche Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

(2) Die Mentorin/der Mentor kann mit Zustimmung der W1-Professorin/des W1-Professors an dem Gespräch teilnehmen.

(3) Die Zielvereinbarung kann im Einvernehmen mit der W1-Professorin/dem W1-Professor von der Dekanin/dem Dekan in Hinblick auf ein späteres Tenure-Verfahren angepasst werden.

§ 11 Tenure-Evaluation

(1) ¹Die Qualitätsstandards für Berufungsverfahren nach Art. 18 BayHSchPG gelten auch für die Tenure-Evaluation: ²Die Tenure-Kommission wird nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG und den Regelungen für einen Berufungsausschuss an der FAU eingesetzt.

(2) ¹Das Tenure-Verfahren wird spätestens ein Jahr vor Ende der Befristung der W1-Tenure-Track-Professur eingeleitet; dazu wird auf Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors durch Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eine Kommission für das Tenure-Verfahren (Tenure-Kommission) eingesetzt. ²Die Universitätsleitung kann aus besonderen Grund im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und der W1-Professorin/dem W1-Professor jederzeit das Verfahren der Tenure-Evaluation einleiten. ³Der Fakultätsrat beantragt mit dem Einvernehmen der Universitätsleitung zur Zusammensetzung der Tenure-Kommission bei der Universitätsleitung gleichzeitig, das Tenure-Verfahren ohne Ausschreibung durchzuführen (Art. 18 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 BayHSchPG).“

(3) ¹Das Tenure-Verfahren dient der Bewertung der Leistungen der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors in Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung der W1-Professur. ²Die Grundlage des Tenure-Verfahrens bildet die

Zielvereinbarung in der letzten Fassung der Zwischenevaluation (§ 10 Abs. 3). ³Die Bewertung erfolgt aufgrund der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele i. S. d. § 5 Abs. 2. ⁴Die Tenure-Kommission bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen eines Ausschreibungsverzichts gemäß Art. 18 Abs.3 S. 4 Nr. 1 BayHSchPG.

(4) ¹Die Tenure-Kommission beauftragt mindestens zwei Professorinnen/Professoren anderer Universitäten als externe, fachlich ausgewiesene Gutachterinnen/Gutachter; diese sollen international ausgewiesen sein und, soweit fachlich geboten, ausländischen Universitäten angehören. ²Die externen Gutachten erfolgen anhand der Kriterien der Zielvereinbarung und sollen eine Einordnung im nationalen und internationalen Vergleich zulassen. ³In den Gutachten wird Stellung dazu genommen, inwieweit die W1-Tenure-Track-Professorin/der W1-Tenure-Track-Professor für die Übernahme auf eine unbefristete Professur geeignet ist.

(5) Die Tenure-Kommission entscheidet unter Würdigung der externen Gutachten, ob die W1-Tenure-Track-Professorin/der W1-Tenure-Track-Professor aufgrund ihrer/seiner Leistungen in Forschung und Lehre sowie ihrer/seiner Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und der überfachlichen Kompetenzen zur Berufung auf eine unbefristete Professur vorgeschlagen wird und verfasst hierüber einen abschließenden Bericht.

§ 12 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung entscheidet auf Grundlage der Stellungnahme des Senats und des Votums der Tenure-Kommission über die Übernahme der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors auf eine unbefristete Professur.

§ 13 Verfahren bei gemeinsam berufenen W1-Professorinnen/ W1-Professoren

Sofern im Fall gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufener W1-Professorinnen/W1-Professoren keine gesonderten Regelungen zwischen der FAU und der außeruniversitären Forschungseinrichtung vereinbart wurden, gelten für die Evaluation die Bestimmungen dieser Satzung.

Teil 3

Verfahren zur Qualitätssicherung der Evaluation bei W2- und W3-Tenure-Track-Professorinnen/-Professoren

§ 14 Zielvereinbarung

Die Evaluation einer W2- bzw. W3-Tenure-Track-Professur erfolgt anhand einer vor der Ernennung abzuschließenden Zielvereinbarung der Dekanin/des Dekans mit der Professorin/dem Professor.

§ 15 Evaluation

(1) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Evaluierungszeitraums und frühestens drei Jahre nach Eingangsberufung setzt der Fakultätsrat auf Antrag der W2- bzw. W3-Professorin/des W2- bzw. W3-Professors durch Beschluss im Einvernehmen mit der Universitätsleitung eine Evaluierungskommission ein.

(2) ¹Die Evaluierungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der FAU, die über die nötige fachliche Kompetenz zur Beurteilung der Professur verfügen; der Kommission soll mindestens eine Frau angehören. ²Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder, sind diese vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung auszutauschen.

(3) Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung der Universitätsleitung die Aufgaben der Evaluierungskommission einem ständigen Gremium übertragen, das alle befristeten Professuren in der Fakultät evaluiert.

(4) Die Evaluierungskommission bewertet die Leistungen der Professorin/des Professors in Forschung und Lehre und holt dazu folgende Unterlagen ein:

1. mindestens zwei externe Gutachten von fachlich ausgewiesenen Gutachterinnen/Gutachtern; diese sollen international ausgewiesen sein und, soweit fachlich geboten, ausländischen Universitäten angehören,
2. Selbstbericht der Professorin/des Professors,
3. Würdigung/Laudatio durch die Dekanin/den Dekan,
4. Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans und der gewählten Studierendenvertretung, ggf. der Lehrstuhlinhaberin/des Lehrstuhlinhabers und in der Medizinischen Fakultät der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors,
5. Antrag des Fakultätsrats auf Entfristung.

(5) Bei der Evaluierung sind auf der Grundlage der Zielvereinbarung nach § 14 folgende Kriterien in fachspezifischer Weise nach FAU PERO (strategische Handlungsfelder People, Education, Research, Outreach) zu bewerten.

§ 16 Abschließende Entscheidung der Universitätsleitung

Auf Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission, der Stellungnahme des Senats und des Vorschlags des Fakultätsrats entscheidet die Universitätsleitung über die Übernahme auf eine unbefristete Professur.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 17 Übergangsvorschrift und entsprechende Anwendung für befristete W2- und W3-Professuren

Für die Evaluation bei Inkrafttreten bereits befristet berufener W2- bzw. W3-Professuren sowie für befristet berufene W3-Professuren gelten die §§ 15,16 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlangen, den 22. Dezember 2021

Prof. Dr. Joachim Hornegger,
Präsident